

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das durch das Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg (Rechtsanwaltsversorgungsgesetz - RAVG) vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 671) errichtete Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des RAVG und der auf ihm beruhenden Satzung zu gewähren. Die Mittel des Versorgungswerks werden - neben Vermögenserträgen und sonstigen Einnahmen - durch die Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Pflichtmitglied des Versorgungswerks wird, wer nach dem Inkrafttreten des RAVG Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der vorliegende Entwurf hat das Ziel, diese 45-Jahresgrenze für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte durch Änderung von § 5 Absatz 2 RAVG zu öffnen. Zudem soll die in § 6 Absatz 2 RAVG vorgesehene 45-Jahresgrenze bei der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag entfallen.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I, S. 2517) wurde § 231 Absatz 4d in das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) eingefügt. Die Vorschrift sieht zu Gunsten von Angehörigen der kammerfähigen freien Berufe vor, dass eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre zurückwirkt. Die Rück-

wirkung der Befreiung tritt ein, wenn in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, in der am 1. Januar 2016 eine Höchstaltersgrenze für die Pflichtmitgliedschaft bestand, diese Altersgrenze bis zum 31. Dezember 2018 aufgehoben wird, die Rückwirkung beantragt wird und die Antragstellerin oder der Antragsteller infolge eines Ortswechsels eine Pflichtmitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung des neuen Tätigkeitsorts aufgrund einer bestehenden Höchstaltersgrenze bisher nicht begründen konnte und deshalb Beiträge als freiwilliges Mitglied entrichtet hat. In diesem Fall wirkt die Befreiung vom Beginn des 36. Kalendermonats vor Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze in der berufsständischen Versorgungseinrichtung.

Mit § 231 Absatz 4d SGB VI soll ausweislich der Gesetzesbegründung zu Gunsten der betroffenen Angehörigen der freien Berufe ein Anreiz für die Abschaffung bestehender Höchstaltersgrenzen in berufsständischen Versorgungseinrichtungen geschaffen werden.

Der Gesetzentwurf greift diese Absicht des Bundesgesetzgebers für den Bereich der baden-württembergischen Rechtsanwaltschaft auf. Die bislang in § 5 Absatz 2 RAVG geregelte, starre Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte soll aufgehoben werden. Damit wird zugleich Bedenken an der Europarechtskonformität dieser Altersgrenze Rechnung getragen. Der Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an § 5 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg vor, dass die Satzung des Versorgungswerks Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen kann, wenn die Berufstätigkeit im fortgeschrittenen Alter aufgenommen wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Die Regelungen werden sich voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Wohl und Zufriedenheit“ und „Chancengerechtigkeit“ auswirken, weil eine derzeit im Gesetz vorgesehene Ungleichbehandlung beseitigt wird, die an das Alter anknüpft. Darüber hinaus dient das Gesetz der effektiven Durchsetzung sowohl der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit als auch der europarechtlichen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit.

Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes

Vom [...]

Artikel 1

Das Gesetz über das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 671), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mitglied des Versorgungswerkes ist, wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg war und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglied des Versorgungswerkes ist auch, wer nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom [...] Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Mitglied des Versorgungswerks wird ferner, wer nach

dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom [...] Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg wird.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Im neuen Absatz 4 wird in Buchstabe c der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) bei Aufnahme der Berufstätigkeit in fortgeschrittenem Alter.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Abs. 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am [...] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Das Gesetz verfolgt das Ziel, die Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg durch Änderung von § 5 RAVG zu öffnen. Zudem soll die in § 6 Absatz 2 RAVG vorgesehene 45-Jahresgrenze bei der Pflichtmitgliedschaft auf Antrag entfallen.

Die Höchstaltersgrenze von 45 Jahren entspricht einer Grundregel, die im Recht der berufsständischen Versorgung lange Zeit Geltung beanspruchte, jedenfalls dort, wo sich Versorgungswerke nach den Vorgaben des offenen Deckungsplanverfahrens finanzieren. Bei diesem Finanzierungssystem spielt die Ansparzeit der Mitgliedsbeiträge keine Rolle. Es ist für die Höhe der Rentenansprüche - grundsätzlich jedenfalls - unbedeutend, ob beispielsweise fünf Jahre lang 500 € monatlich oder 10 Jahre lang 250 € monatlich eingezahlt werden. Die Beiträge jüngerer Mitglieder nebst den hiermit erzielten Zinsgewinnen werden dafür eingesetzt, die Versorgung der älteren Mitglieder mitzutragen, was zu einer Abhängigkeit von der demografischen Entwicklung führt. Die finanzielle Stabilität des Versorgungswerks setzt somit grundsätzlich einen stetigen Zugang von neuen, möglichst jungen Mitgliedern voraus. Zum Schutz der Versicherten, die in jungen Jahren den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen und in das Versorgungswerk eintreten, haben Höchstaltersgrenzen den Zweck, den Eintritt älterer Kollegen in das Versorgungswerk zu verhindern.

Demgemäß sieht § 5 Absatz 2 RAVG vor, dass Mitglied des Versorgungswerks nur werden kann, wer nach dem Inkrafttreten des RAVG

Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Dieser Ungleichbehandlung aus Gründen des Alters wurde bislang von der nationalen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bescheinigt, mit höherrangigem Recht vereinbar zu sein.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 10. Juli 2014 (Aktenzeichen: 9 S 858/13) betont, die Wahrung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Altersversorgung durch ein Versorgungswerk stelle einen Gemeinwohlbelang dar. Dieser könne die Altersgrenze von 45 Jahren rechtfertigen, zumal dem Versorgungswerk bei der Ausgestaltung seines Versorgungssystems ein Spielraum zukomme. Ein Verstoß gegen das europarechtliche Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Alters nach der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG L 303/16) sei nicht festzustellen. Altersdifferenzierungen unterlägen jedenfalls keinem strikten Verbot. Sie seien gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2000/78/EG zulässig, wenn sie objektiv und angemessen durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt werden könnten. Diese sachliche Rechtfertigung sei mit Blick auf die Höchstaltersgrenze für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk und dessen Finanzierungssystem gegeben. Zur Vermeidung übermäßiger Versorgungslasten sei die Altersgrenze von 45 Jahren auch nicht unverhältnismäßig.

Im Ergebnis ebenso hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz durch Urteil vom 14. Februar 2014 (Aktenzeichen: 6 A 10959/13) entschieden. Eine Altersgrenze in der Satzung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung könne mit dem Interesse an der Stabilität des Versorgungswerks gerechtfertigt sein, wenn

sich dieses nach dem offenen Deckungsplanverfahren finanziere. Eine Höchstaltersgrenze für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk verletze weder den allgemeinen Gleichheitssatz des nationalen Verfassungsrechts noch die Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG L 303/16). Eine in der Altersgrenze zu erblickende Ungleichbehandlung wegen des Alters sei jedenfalls gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2000/78/EG gerechtfertigt.

Allerdings ist die Europarechtskonformität von Höchstaltersgrenzen für die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nicht unumstritten.

Der Bundesgesetzgeber hat Zweifel, ob Altersgrenzen für die Mitgliedschaft in Versorgungswerken der freien Berufe mit europarechtlichen Vorgaben vereinbar sind. In der Begründung zu dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517) hat der Bundesgesetzgeber darauf hingewiesen (BT-Drs. 18/6915, S. 27), er habe europarechtliche Bedenken hinsichtlich der Rechtfertigung der mit Altersgrenzen einhergehenden Ungleichbehandlung. Es liege in der Verantwortung der Länder und der Versorgungswerke, sich des Problems anzunehmen.

In der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16. Oktober 2006 [GBl. S. 293], durch welches für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg eine dem § 5 Absatz 2 RAVG entsprechende, starre Höchstaltersgrenze von 45 Jahren abgeschafft wurde, wurde ein Schreiben der Generaldirektion V der Europäischen Kommission vom 30. März 1999 zitiert. In dem Schreiben wird

die Auffassung vertreten, die Altersgrenze von 45 Jahren für die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung stelle eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit eines Ausländers aus der Europäischen Union dar.

Darüber hinaus hat die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. EU L 166/1) die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. EG L 149/2), ersetzt. Das hat dazu geführt, dass die in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorgesehene Bereichsausnahme für berufsständische Versorgungswerke entfallen ist. Seit 1. Mai 2010 ist die berufsständische Versorgung daher Gegenstand der vollen Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in Europa gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sieht jedoch keine Ausnahme für die Koordinierung der Sozialsysteme im Hinblick auf Unionsbürger vor, die ein bestimmtes Alter überschritten haben.

Es ist daher jedenfalls zweifelhaft, ob die Altersgrenze in § 5 Absatz 2 RAVG Bestand haben würde, würde sie vor dem Europäischen Gerichtshof angegriffen.

In den zurückliegenden Jahren wurde für berufsständische Versorgungseinrichtungen anderer kammerfähiger Berufe eine dem § 5 Absatz 2 RAVG vergleichbare 45-Jahresgrenze aufgehoben (z.B. in den meisten ärztlichen Versorgungswerken zum 1. Januar 2005). Auch für die anwaltlichen Versorgungswerke ist die 45-Jahresgrenze in einzelnen Bundesländern, beispielsweise in Bayern, seit längerer Zeit abgeschafft. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2517)

werden in der überwiegenden Anzahl der anderen Bundesländer ebenfalls Überlegungen angestellt, die 45-Jahresgrenze zu reformieren. Teils wurden die Reformen bereits umgesetzt. Beispielsweise hat das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen am 28. Juni 2016 beschlossen, die 45-Jahresgrenze, die bis dahin in § 10 Nummer 3 der Satzung vorgesehen war, zum 1. Januar 2017 abzuschaffen. In Brandenburg ist am 26. April 2017 das Gesetz zur Neuregelung der Aufsicht über die Versorgungseinrichtungen der Freien Berufe im Land Brandenburg in Kraft getreten, durch dessen Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c) die bislang geltende Höchstaltersgrenze abgeschafft wurde.

Schließlich bestehen Unsicherheiten, ob mit Blick auf die Regelung in § 231 Absatz 4d SGB VI nicht sogar eine Pflicht des zuständigen Normgebers besteht, eine am 1. Januar 2016 in einer Versorgungseinrichtung bestehende Altersgrenze bis zum 31. Dezember 2018 abzuschaffen (offengelassen: Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 13. September 2016, Aktenzeichen 7 A 16/15). Auch diesen Unsicherheiten trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

Das Versorgungswerk soll aber gesetzlich ermächtigt werden, in seiner Satzung Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft vorzusehen, wenn die Berufstätigkeit im fortgeschrittenen Alter aufgenommen wird. Hiermit übernimmt der Entwurf eine Regelung, wie sie beispielsweise für das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Steuerberaterversorgungsgesetzes oder in Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen für sämtliche Bayerischen Versorgungsanstalten mit Selbstverwaltung bereits seit längerer Zeit vorgesehen ist.

Es bleibt daher dem Versorgungswerk überlassen, ob es nach der Änderung des § 5 Absatz 2 RAVG die 45-Jahresgrenze in § 5 Absatz

1 und § 5 Absatz 2 seiner Satzung ersatzlos aufhebt oder die Höchstaltersgrenze bis zu einem rechtlich unbedenklichen Bereich anhebt. In beiden Fällen der Satzungsänderung würde es sich um eine Aufhebung der am 1. Januar 2016 bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren handeln, sodass bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der Tatbestand des § 231 Absatz 4d SGB VI („[...] eine Aufhebung *dieser* Altersgrenze [...]“) verwirklicht wäre. Im Falle einer Anhebung der Höchstaltersgrenze dürfte sich eine Orientierung an der in § 5 Absatz 3 der Satzung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungswerks vorgesehenen Grenze von 65 Jahren anbieten. Dabei wird das Versorgungswerk die gemäß der Regelung in § 231 Absatz 4d SGB VI am 31. Dezember 2018 ablaufende Frist zu beachten haben, um die vom Bundesgesetzgeber intendierte „Anreizlösung“ nicht leerlaufen zu lassen.

2. Alternativen

Keine. Es wird eine landesgesetzlich vorgesehene Ungleichbehandlung beseitigt, die an das Alter anknüpft und europarechtlich aufgrund ihres diskriminierenden Charakters unzulässig sein könnte. Im Übrigen wird ein Gleichlauf zur Mehrzahl der anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen (beispielsweise der Ärzte) hergestellt, in denen mittlerweile die 45-Jahresgrenze für die Pflichtmitgliedschaft reformiert oder abgeschafft worden ist.

3. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Der Gesetzentwurf wird sich durch die Beseitigung der Altersdiskriminierung voraussichtlich positiv auf die Zielbereiche „Wohl und Zufriedenheit“, insbesondere auf die „Gleichberechtigung“ und die „Chancengerechtigkeit“ („Altersgerechte Gesellschaft“) auswirken.

4. Finanzielle Auswirkungen

Mehrkosten für den Landeshaushalt sind nicht zu erwarten. Die finanzielle Stabilität des Versorgungswerks ist gesichert, weil das Gesetz die Beibehaltung einer rechtlich unbedenklichen satzungsmäßigen Höchstaltersgrenze für die Pflichtmitgliedschaft ermöglicht.

5. Kosten für die Privatwirtschaft

Für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger sowie die Kommunen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Für die Mitglieder des Versorgungswerks könnte es zu Mehrkosten kommen, falls in der Folge eine Beitragsanhebung im Versorgungswerk der Rechtsanwälte Baden-Württemberg erforderlich werden sollte. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass es in anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die in der Vergangenheit die Höchstaltersgrenze von 45 Jahren entweder abgeschafft oder angehoben haben, für die Mitglieder zu unzumutbaren finanziellen Belastungen gekommen wäre.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a:

Die Neufassung des § 5 Absatz 1 RAVG trägt dem Umstand Rechnung, dass die Abschaffung der bislang in § 5 Absatz 2 RAVG vorgesehenen Höchstaltersgrenze von 45 Jahren keine Rückwirkung entfalten soll. Wie der bisherige § 5 Absatz 1 RAVG bestimmt der neue § 5 Absatz 1 RAVG deshalb, dass Mitglied des Versorgungswerks ist, wer bei Inkrafttreten des RAVG Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg war und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b:

Der neue § 5 Absatz 2 RAVG sieht vor, dass Mitglied des Versorgungswerkes auch ist, wer nach dem Inkrafttreten des RAVG bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Die Aufhebung der starren Höchstaltersgrenze wird sich deshalb nur auf Bewerber auswirken, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg werden.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c:

§ 5 Absatz 3 RAVG regelt, wer künftig Mitglied im Versorgungswerk der Rechtsanwälte wird. Dabei wird der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 übernommen, jedoch ohne den Zusatz „und zu diesem Zeitpunkt das

45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“. Damit wird die gebotene Aufhebung der starren Höchstaltersgrenze von 45 Jahren für die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg ex nunc umgesetzt. Pflichtmitglied des Versorgungswerk wird zukünftig grundsätzlich jeder, der nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg geworden ist.

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d:

Der bisherige § 5 Absatz 3 RAVG wird § 5 Absatz 4 RAVG. In § 5 Absatz 4 RAVG wird ein weiterer Buchstabe eingefügt. Das Versorgungswerk wird durch § 5 Absatz 4 Buchstabe d gesetzlich ermächtigt, in seiner Satzung Ausnahmen von der Pflichtmitgliedschaft vorzusehen, wenn die Berufstätigkeit im fortgeschrittenen Alter aufgenommen wird. Hiermit übernimmt der Entwurf eine Regelung, wie sie beispielsweise für das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Steuerberaterversorgungsgesetzes oder in Artikel 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen für sämtliche Bayerischen Versorgungsanstalten mit Selbstverwaltung bereits seit längerer Zeit vorgesehen ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass die finanzielle Stabilität des Versorgungswerks in jedem Fall erhalten bleibt, weil zwar die landesgesetzliche, starre Höchstaltersgrenze von 45 Jahren abgeschafft ist, das Versorgungswerk in seiner Satzung jedoch eine rechtlich unbedenkliche Höchstaltersgrenze - beispielsweise von 65 Jahren - vorsehen kann.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Absatznummerierung in § 5 RAVG.

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b:

Für die in § 6 Absatz 2 RAVG geregelte Pflichtmitgliedschaft auf Antrag soll die 45-Jahresgrenze entfallen. Nach § 6 Absatz 2 RAVG in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung werden Patentanwälte mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg auf Antrag in das Versorgungswerk der Rechtsanwälte auch aufgenommen, wenn sie den Antrag innerhalb von zwei Jahren nach der Zulassung zur Patentanwaltschaft stellen und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diese Pflichtmitgliedschaft auf Antrag soll die Höchstaltersgrenze von 45 Jahren durch Streichung der Wörter „und bei der Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ entfallen. Notare werden in der Fassung des § 6 Absatz 2 RAVG ab 1. Januar 2018 nicht mehr aufgeführt.

Zu Artikel 2:

Die Vorschrift enthält eine Regelung zum Inkrafttreten.